



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

15. Dezember 2020

**Psychologieberufsgesetz (PsyG)**  
**Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie**

# Leitfaden zum Akkreditierungsverfahren

**(Psychotherapie)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Gegenstand und Ziel der Akkreditierung .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Das Akkreditierungsverfahren.....</b>	<b>4</b>
3.1	Vertraulichkeit und Datenschutz .....	4
3.2	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens .....	4
<b>4.</b>	<b>Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien .....</b>	<b>6</b>
4.1	Qualitätsstandards .....	6
4.2	Akkreditierungskriterien .....	6
<b>5.</b>	<b>Selbstevaluation.....</b>	<b>7</b>
5.1	Ziel .....	7
5.2	Vorbereitungen .....	7
5.3	Verfassen des Selbstevaluationsberichts .....	7
<b>6.</b>	<b>Akkreditierungsgesuch .....</b>	<b>8</b>
6.1	Einreichung des Gesuchs .....	8
6.2	Prüfung des Akkreditierungsgesuchs .....	8
6.3	Eröffnung der Fremdevaluation .....	8
<b>7.</b>	<b>Fremdevaluation .....</b>	<b>8</b>
7.1	Ziel .....	8
7.2	Expertenkommission.....	9
7.3	Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation .....	9
7.4	Vorbereitung der Expertinnen und Experten .....	9
7.5	Vor-Ort-Visite .....	10
7.6	Fremdevaluationsbericht .....	10
<b>8.</b>	<b>Akkreditierungsentscheid .....</b>	<b>11</b>
8.1	Akkreditierungsentscheid durch das EDI.....	11
8.2	Akkreditierung mit Auflagen .....	11
<b>9.</b>	<b>Anhänge.....</b>	<b>12</b>
Anhang A	Verantwortliche Organisation gem. Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG.....	12
Anhang B	Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien .....	13
Anhang C	Checkliste für das Akkreditierungsdossier .....	18
Anhang D	Ablauf einer Vor-Ort-Visite (Beispiel).....	19
Anhang E	Das Akkreditierungsverfahren Schritt für Schritt.....	20

# 1. Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.<sup>1</sup> Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bzw. das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen und somit akkreditiert werden, erhalten die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Der vorliegende Leitfaden zum Akkreditierungsverfahren enthält Ausführungen zu jedem einzelnen Aspekt der Akkreditierung im Rahmen des PsyG; in Anhang E ist das Verfahren in Kurzform Schritt für Schritt beschrieben. Der Leitfaden soll in erster Linie den verantwortlichen Organisationen<sup>2</sup>, welche einen Weiterbildungsgang akkreditieren lassen möchten, sowie den in der Fremdevaluation eingesetzten Expertinnen und Experten in umfassender Weise Informationen zum Thema liefern.

## 2. Gegenstand und Ziel der Akkreditierung

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist. Damit das Akkreditierungsverfahren eingeleitet werden kann, muss der betreffende Weiterbildungsgang über einen ausreichend langen Zeitraum operativ sein; nur so lässt sich die Umsetzung der theoretischen und praktischen Teile beurteilen. Eine Evaluation "auf Papier" ist somit ausgeschlossen. Der Sitz der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation befindet sich in der Schweiz. Dieser Leitfaden ist für den Akkreditierungsverfahren von postgraduierten Weiterbildungsgängen im Bereich der Psychotherapie bestimmt.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, mittels Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien zu überprüfen, ob die Qualität eines Weiterbildungsgangs ausreicht, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen. Dazu gehört die Evaluation des Inhalts, der Struktur und der Prozeduren des Weiterbildungsgangs<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 11 ff., Art. 34 und 35, Art. 49 PsyG

<sup>2</sup> Gesamtschweizerische Fachorganisation, Hochschule, andere geeignete Organisation (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG); Aufgaben der verantwortlichen Organisation vgl. Anhang A

<sup>3</sup> Vgl. Anhang 1, Ziffer 0.1 und 0.2 AkkredV-PsyG vom 25. November 2013, SR 935.811.1

## **3. Das Akkreditierungsverfahren**

### **3.1 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Stellen und Personen, die sich mit Akkreditierungsdaten befassen, haben darüber das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

### **3.2 Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

Das Verfahren für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge besteht der internationalen Praxis entsprechend aus drei Phasen:

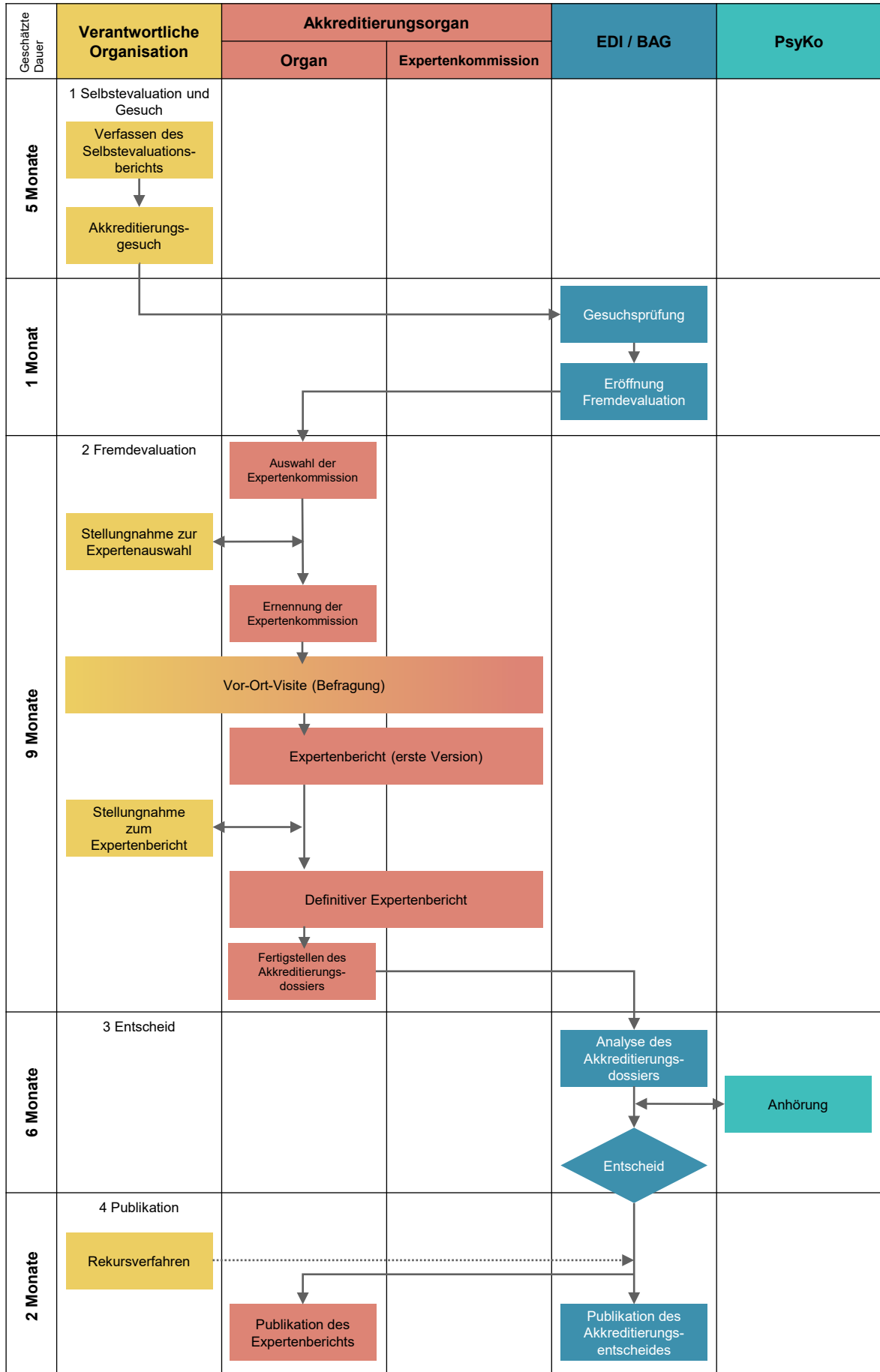
1. Phase: Die verantwortliche Organisation führt eine Selbstevaluation ihres Weiterbildungsgangs auf der Grundlage der Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien durch. Die Ergebnisse der Selbstevaluation werden in einem Bericht festgehalten, den die verantwortliche Organisation dem BAG einreicht.
2. Phase: Unter der Leitung des Akkreditierungsorgans führen unabhängige Expertinnen und Experten (Expertenkommission) eine Fremdevaluation durch. Der Weiterbildungsgang wird auf der Grundlage des Selbstevaluationsberichts und einer Vor-Ort-Visite analysiert. Die Expertinnen und Experten halten ihre Beurteilung in einem Bericht fest (Expertenbericht/Fremdevaluationsbericht).
3. Phase: Gestützt auf den Akkreditierungsantrag der Expertenkommission und den allfälligen Akkreditierungsantrag des Akkreditierungsorgans sowie nach Anhörung der Psychologieberufekommision (PsyKo) erlässt das EDI einen Akkreditierungsentscheid.

Jedes Akkreditierungsgesuch löst eine neue Evaluation aus. Deshalb muss es alle notwendigen Informationen und Erläuterungen enthalten, auch wenn diese bereits im Rahmen einer ersten Akkreditierungsrunde eingereicht wurden.

Die Dauer des Akkreditierungsverfahrens von der Gesuchseinreichung bis zum Akkreditierungsentscheid beträgt 18 Monate. Für die vorausgehende Phase der Selbstevaluation sollte genügend Zeit einberechnet werden. Diese Phase dauert im Durchschnitt 5-6 Monate.

Das gesamte Verfahren mit den jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Akteure ist in Form eines Ablaufschemas auf der folgenden Seite abgebildet. Die drei Phasen des Akkreditierungsverfahrens inklusive Gesuchseinreichung werden in den folgenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

## Akkreditierung der Weiterbildungsgänge im Rahmen des Psychologieberufsgesetzes (PsyG)



## 4. Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien

Die Qualitätsstandards und die Akkreditierungskriterien dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation).

Zunächst beurteilen die verantwortliche Organisation im Rahmen der Selbstevaluation sowie die Expertinnen und Experten im Rahmen der Fremdevaluation, ob die 22 Qualitätsstandards erreicht sind (Anhang 1 AkkredV-PsyG). Gestützt auf diese Beurteilung überprüfen sie anschliessend, ob die 7 Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG) erfüllt sind.

### 4.1 Qualitätsstandards

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen<sup>4</sup>.

Die Standards sind in fünf Prüfbereiche unterteilt und werden anhand einer dreistufigen Skala bewertet:

- Ein Qualitätsstandard ist erreicht, wenn alle entsprechenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Evaluation berücksichtigt sowie vollständig und kohärent umgesetzt sind.
- Ein Qualitätsstandard ist teilweise erreicht, wenn die entsprechenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Evaluation teilweise berücksichtigt sind und die Umsetzung unvollständig ist.
- Ein Qualitätsstandard ist nicht erreicht, wenn die Umsetzung der Standards zum Zeitpunkt der Evaluation fehlt oder mangelhaft ist.

### 4.2 Akkreditierungskriterien

Die Akkreditierungskriterien sind die Voraussetzungen, die ein Weiterbildungsgang für die Akkreditierung erfüllen muss. Damit ein Weiterbildungsgang akkreditiert werden kann, muss er alle Akkreditierungskriterien erfüllen. Bereits ein einziges Kriterium, das zum Zeitpunkt der Evaluation nicht erfüllt ist, zieht einen negativen Akkreditierungsentscheid nach sich. In diesem Fall formuliert die Expertenkommission weder Auflagen noch Empfehlungen. Die Akkreditierungskriterien werden anhand einer zweistufigen Skala bewertet: erfüllt, nicht erfüllt.

Generell lässt sich die Überprüfung von Akkreditierungskriterien aus der Bewertung der Qualitätsstandards ableiten. Das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b bezieht sich auf die Ausbildungsziele und insbesondere die zu erwerbenden Kompetenzen<sup>5</sup>. Bei diesem Kriterium muss die Gesamtbeurteilung der Qualitätsstandards herangezogen werden<sup>6</sup>. Ergibt sich aus der Gesamtbeurteilung der Qualitätsstandards, dass der Weiterbildungsgang geeignet ist, seinen Absolventinnen und Absolventen die beruflichen und zwischenmenschlichen Fähigkeiten zu vermitteln, die von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erwartet werden und die nach Artikel 5 PsyG erforderlich sind, um Psychotherapie in eigener Verantwortung auszuüben, gilt dieses Akkreditierungskriterium als erfüllt.

---

<sup>4</sup> Vgl. Anhang 1, Ziffer 0.1 und 0.2 AkkredV-PsyG vom 25. November 2013, SR 935.811.1

<sup>5</sup> Vgl. Art. 5 PsyG

<sup>6</sup> Gemäss Artikel 13 Absatz 2 PsyG wurden die Qualitätsstandards erarbeitet, um die Prüfung der Ausbildungsziele in Artikel 5 PsyG konkreter zu gestalten.

## **5. Selbstevaluation**

### **5.1 Ziel**

Durch die Selbstevaluation bietet sich der verantwortlichen Organisation die Gelegenheit, ihren Weiterbildungsgang auf seine Stärken und Schwächen hin zu überprüfen. Zum Zeitpunkt dieser Analyse muss der Weiterbildungsgang bereits in der aktuellen, zu akkreditierenden Form umgesetzt sein; das heißt er soll nicht nur erst "auf Papier" bestehen. Am Prozess der Selbstevaluation beteiligen sich idealerweise Vertreterinnen und Vertreter aller Schlüsselgruppen. Das Ergebnis der Selbstevaluation wird in einen Bericht gefasst, der als Grundlage für die Fremdevaluation durch externe Expertinnen und Experten dient. Darüber hinaus dient der Bericht als Diskussionsgrundlage für den internen Dialog über die Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.

### **5.2 Vorbereitungen**

Für den Selbstevaluationsprozess sowie für das Verfassen des Selbstevaluationsberichts empfiehlt sich, eine drei- bis fünfköpfige Steuergruppe einzusetzen, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Schlüsselgruppen des Weiterbildungsgangs zusammensetzt (Verantwortliche, Weiterzubildende, Weiterbildende etc.). Die Steuergruppe kann durch das Erstellen eines detaillierten Zeitplans die klare Verteilung der im Zusammenhang mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts anfallenden Aufgaben sowie der Koordination ihrer Erledigung zu einer zeit- und aufwandsparenden Abwicklung der Selbstevaluation beitragen.

Bevor mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts begonnen wird, empfiehlt es sich, sämtliche Unterlagen zusammenzutragen, die für die Stellungnahme zu den Qualitätsstandards notwendig sind (z.B. Reglement, Statuten, Organigramme usw.). Zudem ist es ratsam, sich bereits zu Beginn des Verfahrens die für die Erstellung des Selbstevaluationsberichts zu verwendende Vorlage zu beschaffen.

### **5.3 Verfassen des Selbstevaluationsberichts**

Im Selbstevaluationsbericht wird kritisch beurteilt, ob der Weiterbildungsgang den Qualitätsstandards und den Akkreditierungskriterien entspricht. Es wird beschrieben und erläutert, wie jeder Qualitätsstandard unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Weiterbildungsgangs umgesetzt wird. Bei Bedarf wird im Bericht auch erläutert, wie die eingereichten Anhänge die Umsetzung der Qualitätsstandards belegen. Dabei gilt es, die aktuelle – nicht eine künftige – Situation des Weiterbildungsgangs festzuhalten und zu analysieren. Die in der Vorlage des Selbstevaluationsberichts enthaltenen Hinweise, insbesondere die Fussnoten, sollten befolgt werden.

Der Selbstevaluationsbericht enthält auch eine Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsgangs. Diese Gesamtbeurteilung umfasst das Stärken- und Schwächenprofil des Weiterbildungsgangs. Gestützt auf die Beurteilung der Qualitätsstandards und die Gesamtbeurteilung prüft die verantwortliche Organisation, ob der Weiterbildungsgang den Akkreditierungskriterien entspricht.

Der Selbstevaluationsbericht wird einheitlich auf Deutsch, Französisch oder Italienisch verfasst. Die Vor-Ort-Visite findet in der Sprache statt, in welcher der Selbstevaluationsbericht abgefasst ist. Der Bericht sollte maximal 60 Seiten umfassen (ohne Anhänge). Nebst den Ausführungen zu den Qualitätsstandards und den Akkreditierungskriterien enthält er eine kurze Beschreibung des Weiterbildungsgangs.

Aufgrund der langen Verfahrensdauer können sich zwischen der Abgabe des Selbstevaluationsberichts und dem Abschluss der Fremdevaluation bzw. dem Fällen des Akkreditierungsentscheids Änderungen des Weiterbildungsgangs ergeben. Diese sind dem EDI/BAG zur Kenntnis zu bringen.

Für die Phase der Selbstevaluation, d.h. von der allfälligen Bildung der Steuergruppe bis zur Einreichung des Selbstevaluationsberichts, sind im Durchschnitt 5-6 Monate einzuberechnen.

In der Phase der Selbstevaluation unterstützt das Akkreditierungsorgan die für Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen. Diese können Fragen zur Erstellung des Selbstevaluationsberichts direkt an das Akkreditierungsorgan richten (E-Mail: [psychologie@aaq.ch](mailto:psychologie@aaq.ch)).

## **6. Akkreditierungsgesuch**

### **6.1 Einreichung des Gesuchs**

Zur Einreichung eines Akkreditierungsgesuchs berechtigt ist die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation; dem Gesuch ist der Selbstevaluationsbericht beizufügen. Das Gesuch sollte dem BAG spätestens eineinhalb Jahre vor Ablauf der aktuell gültigen Akkreditierung vorliegen, um zu gewährleisten, dass durch einen rechtzeitigen Akkreditierungsentscheid der nahtlose Übergang von einer Akkreditierungsperiode zur nächsten gesichert ist. Wird die Frist von eineinhalb Jahren nicht eingehalten, kann sich der Akkreditierungsentscheid entsprechend verzögern.

### **6.2 Prüfung des Akkreditierungsgesuchs**

Anhand der entsprechenden Checkliste (vgl. Anhang C) prüft das BAG das eingehende Akkreditierungsdossier auf Vollständigkeit. Die Gesuchsprüfung durch das BAG dauert in der Regel 4 Wochen. Sollte der Selbstevaluationsbericht unvollständig sein und/oder nicht den formalen Kriterien entsprechen, wird der Gesuchsteller um die Vornahme entsprechender Anpassungen und Ergänzungen gebeten. Gegebenenfalls kann das Akkreditierungsverfahren entsprechend länger ausfallen.

### **6.3 Eröffnung der Fremdevaluation**

Fällt die Prüfung des Akkreditierungsgesuchs und des Selbstevaluationsberichts positiv aus, leitet das BAG die Fremdevaluation ein, indem es das Akkreditierungsdossier an das Akkreditierungsorgan übermittelt.

## **7. Fremdevaluation**

### **7.1 Ziel**

Die externe Evaluation des Weiterbildungsgangs wird vom Akkreditierungsorgan organisiert und von einer Gruppe unabhängiger Experten und Expertinnen (Expertenkommission) durchgeführt. Ausgehend vom Selbstevaluationsbericht und aufgrund der Informationen, welche die Expertenkommission im Rahmen der Vor-Ort-Visite erhält, nimmt sie ihre eigene Beurteilung vor und hält diese im Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) fest. Die Aufgabe der Expertenkommission besteht darin, die konkrete Umsetzung der Qualitätsstandards zum jeweiligen Zeitpunkt zu beurteilen. Anschliessend überprüft sie die Erreichung der einzelnen Akkreditierungskriterien und gibt eine Empfehlung



dazu ab, ob der Weiterbildungsgang aus ihrer Sicht (mit oder ohne Auflagen) akkreditiert werden kann. Des Weiteren kann die Expertenkommission unabhängig von allfälligen Auflagen Empfehlungen für die Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsangebots abgeben.

Das Akkreditierungsorgan gibt der Expertenkommission eine Vorlage für den Fremdevaluationsbericht ab und unterstützt diese beim Verfassen des Berichts.

## **7.2 Expertenkommission**

Eine Expertenkommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese stammen aus einem Pool von potenziellen Expertinnen und Experten, der vom Akkreditierungsorgan bestimmt und aufgebaut wird. Alle potenziellen Expertinnen und Experten verfügen über einen Psychologieabschluss und eine Weiterbildung in Psychotherapie. Grundsätzlich besitzen sie Lehrerfahrung in einem Weiterbildungsgang in Psychotherapie. Jede Expertenkommission setzt sich mindestens aus einem Experten, der in der Schweiz und einem Experten, der ausserhalb der Schweiz als Psychotherapeut tätig ist zusammen.

Alle Expertinnen und Experten müssen unabhängig und unparteiisch sein. Um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherzustellen, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Anhörung der Verantwortlichen des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs
- Selbstdeklaration der potenziellen Abhängigkeits- und Parteilichkeitsrisiken durch die Expertinnen und Experten

In jeder Expertenkommission übernimmt ein Peer Leader/Leiter den Vorsitz. Die Leiterin oder der Leiter der Expertenkommission verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Akkreditierung nach PsyG. Die Stimme und das Fachwissen dieser Person haben das gleiche Gewicht wie jene der anderen Expertinnen und Experten. Hingegen kommt der Leiterin oder dem Leiter eine besondere Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung der Befragungen sowie bei der Erarbeitung des Expertenberichts zu.

## **7.3 Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation**

Nach der Übermittlung des Akkreditierungsdossiers durch das BAG/EDI kontaktiert das Akkreditierungsorgan die Verantwortlichen des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs im Hinblick auf die Eröffnungssitzung, um das Fremdevaluationsverfahren zu organisieren.

Während der Eröffnungssitzung spricht die verantwortliche Person des Akkreditierungsorgans die verschiedenen Aspekte der Fremdevaluationsphase an, namentlich die Organisation der Vor-Ort-Visite und die Zusammensetzung der Expertenkommission.

## **7.4 Vorbereitung der Expertinnen und Experten**

Das Akkreditierungsorgan trifft, nach Konsultation der Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs, die Auswahl der Expertinnen und Experten für die Fremdevaluation und lässt ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen zukommen, allen voran den Selbstevaluationsbericht. Die Expertenkommission prüft die im Selbstevaluationsbericht enthaltenen Ausführungen zu den Qualitätsstandards sowie zu den Akkreditierungskriterien und nimmt eine erste Analyse vor.

Vor der Vor-Ort-Visite treffen sich die Expertinnen und Experten zu einer Vorbereitungssitzung. An dieser Sitzung können sie ihre individuellen Überlegungen erstmals zusammentragen und sich auf die Vor-Ort-Visite vorbereiten. Bei Bedarf kann die Expertenkommission an dieser Sitzung zusätzliche Informationen verlangen, die das Akkreditierungsorgan bei der verantwortlichen Organisation anfordert.

## 7.5 Vor-Ort-Visite

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite bietet sich der Expertenkommission Gelegenheit, sich mit den Akteuren des Weiterbildungsgangs über die Informationen auszutauschen, die bei der Analyse des Selbstevaluationsberichts gesammelt wurden, und diese zu ergänzen. Dadurch erhalten sie ein genaueres Bild des Weiterbildungsgangs, was ihnen letztlich ermöglicht, eine Einschätzung bezüglich seiner Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards und den Akkreditierungskriterien abzugeben. Das Programm der Vor-Ort-Visite wird vom Akkreditierungsorgan zusammen mit den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs erstellt und der Expertenkommission zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Programmbeispiel in Anhang D). Die Vor-Ort-Visite dauert 1 Tag.

Die Vor-Ort-Visite besteht in erster Linie aus den Befragungen der Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Schlüsselgruppen des Weiterbildungsgangs (z.B. Direktion, Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner, aktuelle und ehemalige Weiterzubildende). Die Expertenkommission, insbesondere ihre Leiterin bzw. ihr Leiter, ist für einen zielführenden Austausch verantwortlich; sie/er stellt sicher, dass alle relevanten Informationen für die Erarbeitung des Expertenberichts eingeholt werden. Während der gesamten Dauer der Vor-Ort-Visite ist ein Mitglied des Akkreditierungsorgans zugegen, um die Qualität des Verfahrens zu gewährleisten und für eine gute Kommunikation und einen einwandfreien Verlauf der Gespräche zu sorgen.

Nach Abschluss der Vor-Ort-Visite erstattet die Expertenkommission den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs kurz Bericht in Form eines mündlich dargelegten Stärken- und Schwächenprofils.

## 7.6 Fremdevaluationsbericht

Der Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) dient zum einen als Grundlage für den Akkreditierungsentscheid des EDI. Zum anderen stellt er für die Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs ein nützliches Instrument für die Qualitätsentwicklung dar.

Für jeden Qualitätsstandard beschreibt und erläutert die Expertenkommission die Situation zum Zeitpunkt der Evaluation und beurteilt den Grad der Übereinstimmung des Weiterbildungsgangs mit den gestellten Anforderungen. Sie beurteilt, ob jeder Qualitätsstandard erreicht, teilweise erreicht oder nicht erreicht wird. Die Expertenkommission kann der Akkreditierungsinstanz Auflagen und eine Frist für deren Umsetzung vorschlagen. Für teilweise erreichte Qualitätsstandards können Auflagen vorgeschlagen werden; bei nicht erreichten Qualitätsstandards ist die Expertenkommission verpflichtet, dies systematisch zu tun. Die Auflagen sind und sollten in der Lage sein, die festgestellten Lücken zu schliessen. Sie müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraums umgesetzt werden. Des Weiteren kann die Expertenkommission Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung aussprechen.

Anschliessend erstellt die Expertenkommission gestützt auf die Evaluation der Qualitätsstandards als Ganzes eine Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsgangs. Diese Gesamtbeurteilung enthält eine Darlegung der Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs.

Gestützt auf ihre Evaluation der Qualitätsstandards und ihre Gesamtbeurteilung prüfen die Expertinnen und Experten abschliessend, ob die einzelnen Akkreditierungskriterien erfüllt sind und stellen im Anschluss einen Akkreditierungsantrag zuhanden der Akkreditierungsinstanz. Wird ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, führt dies automatisch zu einer negativen Akkreditierungsentscheid. Beim Verfassen des Expertenberichts wird die Expertenkommission vom Akkreditierungsorgan redaktionell unterstützt.

Nach der Genehmigung des Berichts durch die gesamte Expertenkommission lässt das Akkreditierungsorgan den Expertenbericht der verantwortlichen Organisation zur Stellungnahme zukommen. Innerhalb der festgelegten Frist kann diese zum Inhalt des Berichts Stellung nehmen und gegebenenfalls Sachverhalte berichtigen, die möglicherweise falsch oder ungenau dargestellt sind. Das Akkreditierungsorgan nimmt die Stellungnahme entgegen und leitet sie an die Expertenkommission weiter. Die Expertinnen und Experten berücksichtigen diese Stellungnahme nach eigenem Ermessen, verfassen die Schlussversion ihres Berichts, den Akkreditierungsantrag beinhaltend und überweisen ihn an das Akkreditierungsorgan. Dieses kann den Antrag der

Expertenkommission entweder zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zum Entscheid überweisen.

Das Akkreditierungsorgan stellt das Akkreditierungsdossier fertig und überweist es dem EDI/BAG. Das Dossier enthält den Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht), die Stellungnahme der verantwortlichen Organisation dazu sowie allenfalls den Zusatzantrag und -bericht des Akkreditierungsorgans.

Die Fremdevaluationsphase dauert in der Regel 9 Monate.

## **8. Akkreditierungsentscheid**

### **8.1 Akkreditierungsentscheid durch das EDI**

Nach Eintreffen des Akkreditierungsdossiers beim EDI führt dieses als Akkreditierungsinstanz eine Anhörung der PsyKo durch. Auf der Basis ihrer Stellungnahme, der Einschätzungen der Expertenkommission sowie allfälliger Zusatzdokumente des Akkreditierungsorgans fällt das EDI den definitiven Akkreditierungsentscheid. Es kann einen positiven Entscheid ohne Auflagen, einen positiven Entscheid mit Auflagen oder einen negativen Entscheid fällen. Ein positiver Akkreditierungsentscheid ist für maximal sieben Jahre gültig; die Gültigkeitsdauer wird zusammen mit dem Entscheid kommuniziert. Gegen den Entscheid kann Rekurs eingereicht werden. Die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge wird publiziert (Link: [Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge](#)).

Mit dem Akkreditierungsentscheid, wird eine Abrechnung der Kosten zulasten der verantwortlichen Organisation erstellt.

Der Entscheidprozess, das heisst die Phase zwischen der Beendigung der Fremdevaluation und der Bekanntgabe des Akkreditierungsentscheids, dauert in der Regel 8 Monate.

### **8.2 Akkreditierung mit Auflagen**

Wird ein Akkreditierungsentscheid mit Auflagen versehen, hat die verantwortliche Organisation innerhalb der vom EDI festgelegten Frist darzulegen, dass die geforderten Massnahmen umgesetzt worden sind. Rund 6 Monate vor Ablauf der Frist stellt das BAG eine Vorlage zur Verfügung, anhand derer die verantwortliche Organisation die Erfüllung der Auflagen nachweisen kann. Die Erfüllung der Auflagen wird unter der Federführung des BAG überprüft. Überprüft eine Expertenkommission, ob die Auflagen erfüllt sind, gehen die Kosten zulasten der verantwortlichen Organisation.

Sind die Auflagen erfüllt, wird der positive Akkreditierungsentscheid bestätigt und die Akkreditierung bleibt für den Rest der festgesetzten Gültigkeitsdauer gültig, also maximal für den Rest der 7 Jahre ab Akkreditierungsentscheid. Sollten die Auflagen nur teilweise erfüllt sein, kann das EDI neue Auflagen mit neuen Fristen aussprechen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und dadurch die Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, kann die Akkreditierungsinstanz die Akkreditierung entziehen.

Wird die Akkreditierung entzogen bzw. ein negativer Entscheid gefällt, kann die verantwortliche Organisation erneut ein Akkreditierungsgesuch einreichen, sobald die aufgezeigten Mängel behoben sind.

## 9. Anhänge

### **Anhang A Verantwortliche Organisation gem. Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG**

Die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation ist fachlich und strukturell geeignet, eine qualitativ hochstehende Weiterbildung zu garantieren; d.h. sie verantwortet die Weiterbildung vollumfänglich. Dazu gehört, dass sie über eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz verfügt.

Aus dem PsyG ergeben sich für die verantwortliche Organisation folgende Aufgaben:

- Verantwortung für den Selbstevaluationsbericht (Art. 14)
- Einreichung des Akkreditierungsgesuchs (Art. 14)
- Nachweis der Erfüllung der Auflagen (Art. 18)
- Meldung der geplanten Änderungen eines Weiterbildungsgangs (Art. 19)
- Auskunftserteilung an die Akkreditierungsinstanz (auf Anfrage) und Aushändigen von Unterlagen (Art. 20)
- Erteilung und Unterzeichnung der eidg. Weiterbildungstitel (Art. 8 Abs. 3 und 4)
- Meldung der eidg. Weiterbildungstitel (Register; Art. 41 Abs. 2)
- Erlassen von Verfügungen (Art. 44; Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen, Bestehen von Prüfungen, Erteilung von Weiterbildungstiteln)
- Bearbeitung von Rekursen im Zusammenhang mit Art. 44 (Art. 13 Abs. 1 Bst. g)

# Anhang B Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien

## Qualitätsstandards Psychotherapie

### Grundsätze:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

### 1 Prüfbereich: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

#### 1.1 Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elemente in folgendem Umfang<sup>7</sup>:

Wissen und Können:  
mindestens 500 Einheiten<sup>8</sup>.

Praktische Ausbildung<sup>9</sup>:

1. klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung<sup>10</sup>,
2. eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,
3. Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,
4. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,
5. weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.

1.1.3 Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben<sup>11</sup>.

#### 1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen<sup>12</sup>, Dauer<sup>13</sup>, Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten<sup>14</sup>, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

---

<sup>7</sup> Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

<sup>8</sup> Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

<sup>9</sup> Die praktischen Elemente finden im Rahmen der Weiterbildungsgang statt.

<sup>10</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

<sup>11</sup> Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.

<sup>12</sup> Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG).

<sup>13</sup> Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG).

<sup>14</sup> Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

- 1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungs-gangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.
- 1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische<sup>15</sup> Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

## **2 Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung**

### **2.1 Wissen und Können**

2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie<sup>16</sup>.

2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in den folgenden Bereichen<sup>17</sup>:

- a. Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;
- b. Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);
- c. allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken, Wirksamkeit der vermittelten Behandlungsmethoden und -techniken;
- d. Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;
- e. psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;
- f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative, wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.

2.1.3 Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen<sup>18</sup> anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fließen laufend in die Weiterbildung ein.

2.1.4 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter<sup>19</sup>:

- a. Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;
- b. Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;
- c. Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;
- d. Berufsethik und Berufspflichten;
- e. Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;
- f. Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.

### **2.2 Klinische Praxis**

Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und

---

<sup>15</sup> Zu den technischen Ressourcen gehört die Arbeit mit Videoaufnahmen.

<sup>16</sup> Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

<sup>17</sup> Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

<sup>18</sup> Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

<sup>19</sup> Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.

### 2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:

- a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;
- b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.

### 2.4 Supervision

Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:

- a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird;
- b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen.

### 2.5 Selbsterfahrung

Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

## 3 Prüfbereich: Weiterzubildende

### 3.1 Beurteilungssystem

3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.

3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftliche Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.

### 3.2 Beratung und Unterstützung

Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktische Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.

## 4 Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

- 4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

## **5 Prüfbereich: Qualitätssicherung und -entwicklung**

- 5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie der Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.
- 5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Qualitätsstandard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.



## **Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)**

Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn:

- a. er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation);
- b. er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen;
- c. er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut;
- d. er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht;
- e. er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst;
- f. er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt;
- g. die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

## Anhang C Checkliste für das Akkreditierungsdossier

Die nachstehende Checkliste zeigt den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs die Elemente auf, die bei der Einreichung des Akkreditierungsdossiers (Akkreditierungsgesuch, Selbstevaluationsbericht und Anhänge) zu beachten sind. Sie dient dem BAG auch als Instrument, um die Vollständigkeit des Dossiers zu prüfen, bevor die Phase der externen Evaluation eingeleitet wird.

- Der Weiterbildungsgang ist umgesetzt/operativ.
- Der Sitz der Organisation, die für den Weiterbildungsgang verantwortlich ist, befindet sich in der Schweiz.
  
- Der Selbstevaluationsbericht ist einheitlich in einer Landessprache abgefasst.
- Der Selbstevaluationsbericht ist in der vom EDI/BAG erstellten Vorlage verfasst.
- Der Selbstevaluationsbericht ist mit dem Datum versehen und von der/dem Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs unterzeichnet.
- Die Bezeichnungen des Weiterbildungsgangs auf dem Formular für das Akkreditierungsgesuch und im Selbstevaluationsbericht stimmen überein.
  
- Zu jedem Qualitätsstandard liegt eine Stellungnahme in Form einer Beschreibung/Erläuterung und einer Analyse vor.
- Die in der Vorlage des Selbstevaluationsberichts enthaltenen Hinweise, insbesondere die Fussnoten, sind berücksichtigt.
- Eine Gesamtbeurteilung und eine Zusammenfassung der Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs liegen vor.
- Jedes Akkreditierungskriterium ist beurteilt.
- Dem Selbstevaluationsbericht liegt ein vollständiger Studienplan bei.
  
- Das Abkürzungsverzeichnis ist vollständig.
- Die Unterlagen, welche die ausgeführten Punkte ergänzen bzw. illustrieren, sind in den Anhängen enthalten, nummeriert und vollständig in einem Verzeichnis aufgelistet.
- Eine digitale Version des Selbstevaluationsberichts und der Anhänge wird dem BAG zugesandt.

## Anhang D Ablauf einer Vor-Ort-Visite (Beispiel)

Uhrzeit	Inhalt
08.00-09.15 Uhr	<b>Gespräch mit der Direktion und den Verantwortlichen der Weiterbildung</b>
09.15-09.45 Uhr	Auswertung und Vorbereitung des nächsten Gesprächs
09.45-11.15 Uhr	<b>Gespräch mit den Weiterzubildenden (einschliesslich der Alumni) und den Arbeitgebern (oder anderen Partnern)</b>
11.15-11.45 Uhr	Auswertung und Vorbereitung des nächsten Gesprächs
11.45-12.45 Uhr	<b>Gespräch mit den Weiterbildenden (Lehrpersonen, Supervisorinnen und Supervisoren, ausbildende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)</b>
12.45-13.30 Uhr	Pause
13.30-16.00 Uhr	Sitzung der Expertinnen und Experten / Vorbereitung des mündlichen Berichts
16.00-16.15 Uhr	<b>Mündlicher Bericht der Expertinnen und Experten</b>
Ende der Visite	

## Anhang E Das Akkreditierungsverfahren Schritt für Schritt

### 1. Steuergruppe

- Die verantwortliche Organisation entscheidet, ob sie eine Steuergruppe bilden möchte, die den Prozess der Selbstevaluation leitet und für das Verfassen des Selbstevaluationsberichts zuständig ist. Gegebenenfalls setzt sie diese Steuergruppe ein.

### 2. Selbstevaluationsbericht<sup>20</sup>

Es empfiehlt sich, zuerst sämtliche notwendigen Unterlagen zusammenzutragen, bevor mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts begonnen wird.

- Für das Verfassen des Berichts ist die entsprechende Vorlage auf der Internetseite des BAG zu verwenden (Link: Vorlage Selbstevaluationsbericht).
- Der Selbstevaluationsbericht sollte maximal 60 Seiten umfassen (ohne Anhänge). Er muss von der/dem Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs unterzeichnet werden.

### 3. Akkreditierungsgesuch<sup>21</sup>

- Das Formular für das Akkreditierungsgesuch wird zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht an folgende Adresse gesandt:

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Gesundheitsberufe  
Frau Marion Landis  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin PsyG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

- Die digitale Version des Selbstevaluationsberichts sowie die Anhänge sind entweder per E-Mail an psyg@bag.admin.ch zu senden oder via Webtransfer (Filetransfer Service BIT/OFIT) zu übermitteln. Für letztere Variante bitten wir um eine kurze Mitteilung, damit wir Ihnen eine entsprechende Einladung per E-Mail für den Webtransfer zustellen können.

### 4. Formale Prüfung und Weiterleitung an die AAQ

Anhand der entsprechenden Checkliste (vgl. Anhang C) prüft das BAG die Vollständigkeit des eingegangenen Akkreditierungsgesuchs. Sind Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig, teilt das BAG dies dem Gesuchsteller mit und leitet das Dossier an die AAQ weiter. Der Gesuchsteller wird zu diesem Zeitpunkt aufgefordert, das Dossier an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ, Effingerstrasse 15, Postfach, CH-3001 Bern, zu senden.

### 5. Fremdevaluation / Vor-Ort-Visite

In der Phase der Fremdevaluation begleitet und unterstützt das Akkreditierungsorgan die verantwortliche Organisation bei den Vorbereitungen für die Vor-Ort-Visite. Es nimmt zu gegebener Zeit mit der Steuergruppe bzw. den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs Kontakt auf, um die Vor-Ort-Visite zu besprechen.

- Das Akkreditierungsorgan konsultiert die verantwortliche Organisation bezüglich der Einsetzung der Expertenkommission<sup>22</sup>.

---

<sup>20</sup> Weitere Ausführungen zum Selbstevaluationsbericht sind in Kapitel 5 enthalten.

<sup>21</sup> Ausführungen zum Akkreditierungsgesuch finden sich in Kapitel 6.

<sup>22</sup> Informationen zur Auswahl der Expertinnen und Experten finden Sie in Kapitel 7.2.

## **6. Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht)**

- Die verantwortliche Organisation nimmt innerhalb der festgelegten Frist Stellung zum Fremdevaluationsbericht, den ihr das Akkreditierungsorgan zusendet. Die Stellungnahme wird unterzeichnet und an das Akkreditierungsorgan gesandt.

## **7. Akkreditierungsentscheid und Auflagen**

- Die Akkreditierungsinstanz trifft den Akkreditierungsentscheid. Ist die verantwortliche Organisation mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie gemäss Rechtsmittelbelehrung Beschwerde einreichen. Falls der Entscheid mit Auflagen verbunden ist, plant die verantwortliche Organisation die Umsetzung der verlangten Massnahmen so, dass sie die Erfüllung der Auflagen innerhalb der gesetzten Frist belegen kann.

## **8. Schlussrechnung**

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren werden der verantwortlichen Organisation zum Zeitpunkt des Akkreditierungsentscheids in Rechnung gestellt.

## **Weiterführende Informationen**

- Antworten auf offene Fragen bietet die Internetseite des BAG (Link: [Akkreditierung PsyG](#)).
- Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts kann sich die verantwortliche Organisation an das Akkreditierungsorgan wenden: [psychologie@aaq.ch](mailto:psychologie@aaq.ch)
- Auch in der Phase der Fremdevaluation steht das Akkreditierungsorgan der verantwortlichen Organisation als Ansprechpartner zur Verfügung: [psychologie@aaq.ch](mailto:psychologie@aaq.ch)
- Alle übrigen Fragen im Zusammenhang mit der Akkreditierung beantwortet das BAG: [psygg@bag.admin.ch](mailto:psygg@bag.admin.ch)